

Physik: 4 St., Dr. Bulk, seit Oktober Dr. Kreuschmer. Die allgemeinen Eigenschaften der Körper. Gleichgewicht der Flüssigkeiten und Gase. Magnetismus und Elektrizität. Wärmelehre.

Chemie: 4 St., Dr. Bulk, seit November Dieckhoff. Experimentalechemie mit besonderer Berücksichtigung der chemisch-technischen Prozesse. Zahlreiche stöchiometrische Übungen. Krystallographie und das Wesentlichste der Mineralogie.

Freihandzeichnen: 4 St., Deditius. Zeichnen nach mustergiltigen Gipsornamenten. Zeichnen nach Blattvorlagen. Ausführung unter Anwendung von Kreide, Tusche oder Farben. Übungen im Skizzieren und Entwerfen von kunstgewerblichen Gegenständen.

Maschinen- und Bauzeichnen: 8 St., Betzendahl. Konstruktion von Kurven, ihren Tangenten und Normalen. Aufnahme von Maschinenteilen und einfachen Maschinen. Reizeichnungen nach solchen Aufnahmen und nach Dimensionstabellen. Skizzen vorgeführter Objekte.

Buchführung: 2 St., Ueberfeldt.

II. Verfügungen der vorgesetzten Behörden.

Nach einem Erlaß des Herrn Ministers für die geistlichen etc. Angelegenheiten sind hier nur diejenigen Verfügungen aufzunehmen, deren Kenntnis für das beteiligte Publikum ein besonderes Interesse hat.

Unter dem 14. Juli 1884 erließen die Herren Minister für die geistlichen etc. Angelegenheiten und des Innern gemeinsam eine die Schließung der Schulen bei ansteckenden Krankheiten regelnde Verfügung, in welcher auf eine Anweisung zur Verhütung der Übertragung ansteckender Krankheiten durch die Schulen bezug genommen wird. Es heißt darin: „Über die Schließung einer Schule auf dem Lande und in Städten, welche unter dem Landrat stehen, hat der Landrat unter Zuziehung des Kreisphysikus zu entscheiden. In Städten, welche nicht unter einem Landrate stehen, ist über die Schließung der Schulen von dem Polizeiverwalter des Ortes nach Anhörung des Kreisphysikus und des Vorsitzenden der Schuldeputation zu entscheiden. — Zu den Krankheiten, welche vermöge ihrer Ansteckungsfähigkeit besondere Vorschriften für die Schulen notwendig machen, gehören

- a. Cholera, Ruhr, Masern, Röteln, Scharlach, Diphtherie, Pocken, Flecktyphus und Rückfallsfieber.
- b. Unterleibstyphus, kontagiöse Augenentzündung, Krätze und Keuchhusten, der letztere sobald und so lange er krampfartig auftritt.

Kinder, welche an einer dieser ansteckenden Krankheiten leiden, sind vom Besuche der Schule auszuschließen. Das Gleiche gilt von gesunden Kindern, wenn in dem Hausstande, welchem sie angehören, ein Fall der unter a) genannten ansteckenden Krankheiten vorkommt, es müßte denn ärztlich bescheinigt sein, daß das Schulkind durch ausreichende Absonderung vor der Gefahr der Ansteckung geschützt ist. Kinder, welche nach diesen Bestimmungen vom Schulbesuche ausgeschlossen worden sind, dürfen zu demselben erst dann wieder zugelassen werden, wenn entweder die Gefahr der Ansteckung nach ärztlicher Bescheinigung für beseitigt anzusehen, oder die für den Verlauf der Krankheit erfahrungsmäßig als Regel geltende Zeit abgelaufen ist. Als normale

Krankheitsdauer gelten bei Scharlach und Pocken 6 Wochen, bei Masern und Röteln 4 Wochen. Es ist darauf zu achten, daß vor der Wiedenzulassung zum Schulbesuch das Kind und seine Kleidungsstücke gründlich gereinigt werden.“

Unter dem 10. November 1884 verfügte der Herr Minister für die geistlichen etc. Angelegenheiten, daß in Betreff der Einrichtung der Erholungspausen folgende Grundsätze einzuhalten sind:

„Bei vierstündigem Vormittags- und zweistündigem Nachmittagsunterricht und gleicherweise bei Zusammenlegung des Unterrichts auf fünf Vormittagslektionen hat die Gesamtdauer der Erholungspausen nicht weniger als 40 Minuten zu betragen und darf 45 Minuten nicht überschreiten. An den Tagen, an welchen der Vormittagsunterricht sich auf drei Stunden beschränkt, ist die Gesamtdauer der Erholungspausen in entsprechender Weise zu vermindern. Die Verteilung der Gesamtdauer der Erholungspausen eines Lektionstages auf die einzelnen Lektionswechsel bleibt den Königlichen Provinzial-Schulkollegien überlassen. Als Grundsatz ist bei dieser Verteilung einzuhalten, in den Fällen des vierstündigen Vormittags- und zweistündigen Nachmittagsunterrichts, daß die Hauptpause vormittags nach der zweiten Lehrstunde fällt, während nach der ersten und nach der dritten nur kürzere Unterbrechungen eintreten und daß zwischen den beiden Nachmittagsstunden ebenfalls eine größere Pause eintritt. — Es ist darauf bedacht zu nehmen, daß der aus den Hauptpausen sich ergebende Ausfall an Lektionszeit nicht eine einzelne Lektion treffe, sondern auf die gesamten Lehrstunden in angemessener Weise verteilt werde.“ Weiter gestattet die Verfügung, „daß während der dunkelsten Wochen des Winters der Nachmittagsunterricht etwas früher geschlossen, zum Ersatz dafür aber die zwischen beide Lehrstunden fallende Unterbrechung auf die zum Lektionswechsel unumgänglich erforderliche Zeit beschränkt, event. die erste Lektion etwas früher begonnen wird.“

Das Königliche Provinzial-Schulkollegium verfügte hierzu unter dem 6. Dezember 1884, daß bis auf weiteres nach der zweiten Stunde des Vormittags eine Pause von 20 Minuten, nach der ersten Stunde des Nachmittags eine solche von 15 Minuten, nach der ersten und nach der dritten Stunde des Vormittags aber je eine Pause von 5 Minuten stattfinden solle.

In einer Verfügung vom 26. Januar 1885 bemerkt das Königliche Provinzial-Schulkollegium im Anschluß an früher von ihm erlassene Verfügungen, daß solche Schüler, für welche weder eine Freistelle bewilligt, noch das Schulgeld bezahlt wird, von der Anstalt alsbald entlassen werden müssen.

III. Chronik der Schule.

Das Schuljahr 1884/85 wurde Montag den 28. April eröffnet. Es dauerten die Pfingstferien von Sonnabend den 31. Mai bis Mittwoch den 4. Juni, die Herbstferien von Sonnabend den 16. August bis Sonntag den 21. September, die Weihnachtsferien von Dienstag den 23. Dezember 1884 bis Dienstag den 6. Januar 1885.

Während der ersten vier Wochen der Herbstferien wurde an täglich zwei Stunden eine Ferienschule unter Leitung der Herren Geiger, Schurig und Hanselmann abgehalten. Es nahmen 54 Schüler daran teil.